



zum Einheften

UMWELT & RECHT

in Südtirol

Berge erleben



Dachverband
für Natur- und
Umweltschutz
in Südtirol



- LANDSCHAFTSLEITBILD SÜDTIROL
- LANDSCHAFTSPLAN:
 - weitere Schutzkategorien
- LANDSCHAFTS- und KULTURELEMENTE
- GENEHMIGUNGSVERFAHREN:
 - Natur und Landschaft
- ALPENKONVENTION

Editorial

"Netzwerke" bringen Vorteile - für den Einzelnen, für die Gruppe und die Sache an sich. Durch wirkungsvolle "Vernetzung" werden Ressourcen optimaler ausgeschöpft, Aufgaben effektiver erledigt. Dieses Grundprinzip gilt selbstverständlich auch für den Umweltbereich.

Vorliegende Hefreihe *Umwelt & Recht in Südtirol* versteht sich als ein "Knotenpunkt" in diesem **Umweltinfo-Netzwerk** - nämlich zielgruppenspezifische Information zu vermitteln. In Fortsetzung dieses Netzwerk-Gedankens wird im Frühjahr 2005 eine zielgruppenspezifische Fortbildungsveranstaltung für Mitglieder von Gemeindebaukommissionen durchgeführt. Neben Informationsvermittlung wird es u.a. auch Ziel sein, eine nachhaltige Kommunikationsplattform zum Thema aufzubauen. Immer wieder treten nämlich Vertreter von Gemeindebaukommissionen mit konkreten Fragen an uns heran. Kompetente Personen könnten diese Fragen schnell, unbürokratisch und objektiv beantworten – doch ohne Netzwerkverbindung – keine Information? In diesem Sinne wird die geplante Veranstaltung einen Beitrag leisten, um das Umweltinfo-Netzwerk künftig engmaschiger zu gestalten.

Die vorliegende Ausgabe von *Umwelt & Recht* beschäftigt sich diesmal schwerpunktmäßig mit der Landschaft in Südtirol:

Der Leitartikel **Landschaftsleitbild Südtirol** erklärt Grundsätzliches zur künftigen Landschaftsentwicklung und vermittelt gesetzliche Instrumente zu deren nachhaltigen Steuerung und Umsetzung.

Der Beitrag über die **Elemente der Kulturlandschaft** ergründet anhand konkreter Beispiele die Funktion und Bedeutung der unterschiedlichen Landschaftselemente für die Vielfalt einer Landschaft.

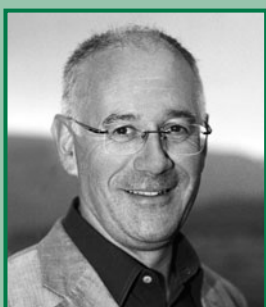
In Fortführung zu den *Heften 2/2002* und *3/2004* werden die **Landschaftsschutzkategorien** Naturdenkmal, Biotop sowie Garten und Parkanlage detailliert dargestellt und die gesetzlichen Rahmenbedingungen vermittelt.

Der abschließende Artikel zur **Alpenkonvention** klärt über Inhalt und Status quo dieses völkerrechtlich verbindlichen Vertragswerks zur nachhaltigen Entwicklung in den Alpen auf - allein die Ratifizierung in Italien und damit auch die gesetzliche Wirksamkeit in Südtirol fehlt bislang noch, muss aber auf Druck in Bälde erfolgen.

Wir wünschen allen Lesern aufschlussreiche Stunden bei der Lektüre der vorliegenden Broschüre. Inhaltliche Anregungen sind uns immer willkommen.

Thomas Schmarda

Autoren



Roland Dellagiacomà
Eppan, Jahrgang 1948,
Direktor der Landesabteilung Natur und Landschaft der Autonomen Provinz Bozen



Johanna Ebner
Montan, Jahrgang 1967,
Juristin im Verwaltungsbüro für Landschaftsschutz, stellvertretende Vorsitzende des Dachverbandes für Natur- und Umweltschutz



Thomas Schmarda
Bozen, Jahrgang 1968,
Mitarbeiter im Referat Natur und Umwelt und im Referat Alpin des Alpenvereins Südtirol (AVS)



Albert Willeit
Gais, Jahrgang 1952,
Innenarchitekt, Heimatpfleger (Pustertaler Bezirksobmann von 1990-2003), 10 Jahre Mitglied der 2. Landschaftsschutzkommission, Sieger des Wettbewerbes „Bestes Klimahaus 2002“

DAS LANDSCHAFTSLEITBILD SÜDTIROL

Schöne Landschaft ist keine Selbstverständlichkeit

Mit dem Landesgesetz vom 18. Jänner 1995, Nr. 3, wurde der Landesentwicklungs- und -raumordnungsplan genehmigt, allgemein bekannt als LEROP. Für insgesamt vierzehn Fachbereiche - vom Landschaftsschutz bis zu den Aufstiegsanlagen und Skipisten - sind sogenannte Fachpläne vorgesehen, welche die Grundsätze und Ziele des LEROP in Teilleitbildern bzw. konkreten Programmen und Plänen umsetzen sollen.

Das von der Landesregierung im Jahr 2002 genehmigte „Landschaftsleitbild Südtirol“ ist einer dieser Fachpläne. Mehr als um einen konkreten Plan handelt es sich dabei um ein **rechtsverbindliches, strategisches Dokument der Landschaftspolitik** in unserem Land als Grundlage für Entscheidungen im Bereich Natur und Landschaft. Im Landschaftsleitbild werden nicht nur Ziele festgelegt, sondern auch konkrete Maßnahmen in den unterschiedlichen Landschaftsbereichen aufgezeigt.

Landschaft ist überall

Wenn von Landschaft die Rede ist, denken wir spontan an schöne Landschaftsbilder: weitgehend unverbaut, kleinräumig strukturiert, vielfältige Kulturlandschaften mit Heckenzügen und

Baumgruppen, von Trockenmauern geprägte Terrassenlandschaften, idyllische, malerische Traumlandschaften. Solche Bilder gibt es zwar da und dort noch, aber sie werden zunehmend weniger.



Bäuerlich geprägte Kulturlandschaft im Vinschgau



Tourismuslandschaft in Gröden

Nicht erst seit der Proklamation der „**Europäischen Landschaftskonvention**“ in Florenz im Oktober 2000 müssen wir uns bewusst sein: Landschaft umfasst den gesamten Raum, in dem wir arbeiten, wohnen, uns fortbewegen und unsere Freizeit genießen. Mit diesem Gesamtkomplex von unterschiedlichen Landschaften befasst sich das „Landschaftsleitbild Südtirol“.

Erhalten und (weiter)gestalten

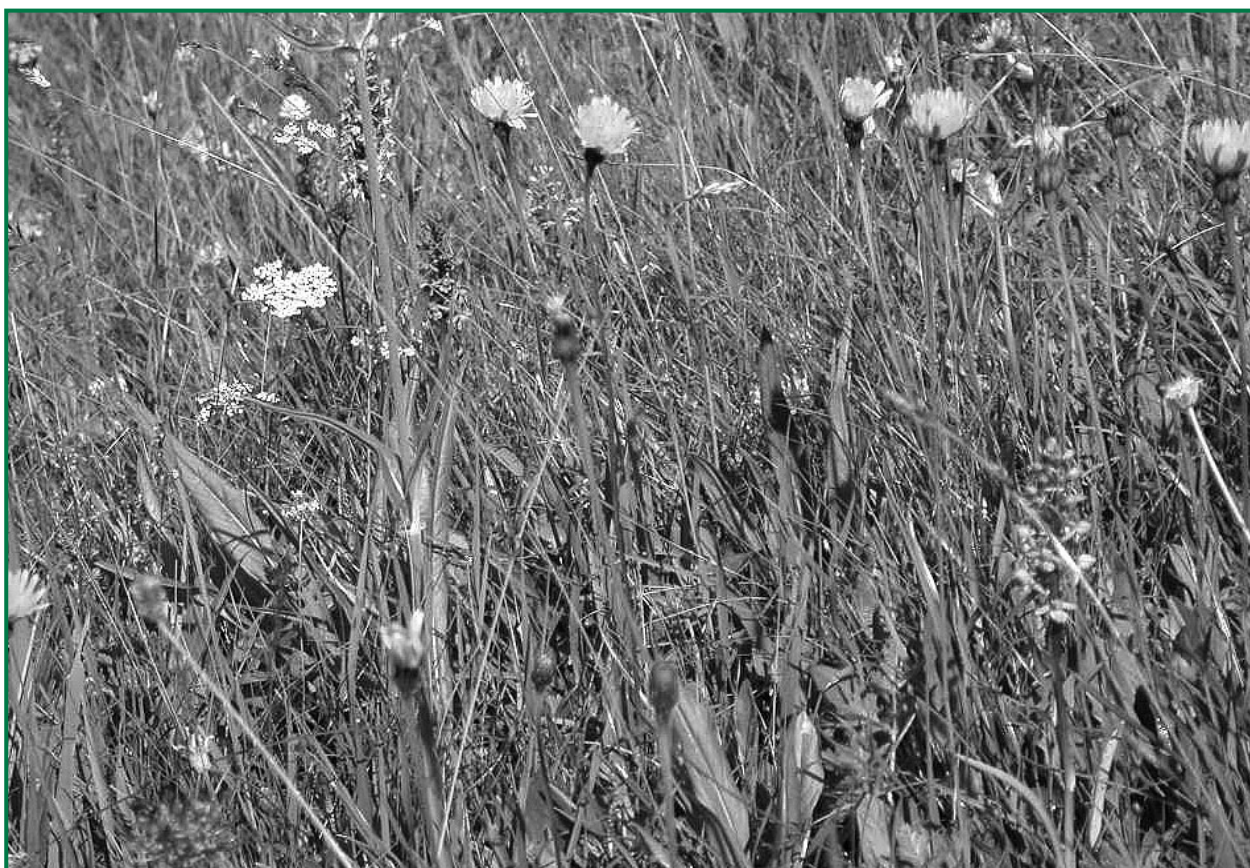
Der Landschaftsschutz verfolgt in erster Linie **Erhaltungsziele**. Für Teilbereiche der Gesamtlandschaft wie Naturparks, Biotop und andere Schutzkategorien ist ein strenger Schutz gesellschaftlich weitgehend akzeptiert. Der Status quo ist allerdings auch in diesen Bereichen nur durch Aufrechterhaltung einer bestimmten Nutzung oder durch Pflegemaßnahmen zu erhalten. Dafür werden zum Teil ansehnliche öffentliche Geldmittel eingesetzt.

Die Alltagslandschaften hingegen verändern sich unter den vielfältigen Eingriffen laufend. Hier gilt es einerseits zu erhalten, was wertvoll und unersetzlich ist, und andererseits neue Landschafts-

qualität zu schaffen. Dazu braucht es eine breite gesellschaftliche Diskussion über anzustrebende Landschaftsbilder von heute und morgen.

Instrumente zur Steuerung der Landschaftsentwicklung

Landschaft ist kein Zufallsprodukt. Sie entsteht aus dem **Zusammenwirken von Mensch und Natur**. Im Sinne einer „integrierten“ Landschaftspolitik ist Landschaft das Ergebnis aller raumrelevanten Teilpolitiken auf allen Entscheidungsebenen, von der Europäischen Union bis zur Gemeinde. Landschaft ist als „öffentliches Gut“ im Artikel 9 der italienischen Verfassung geschützt. Von 1922 (legge 11 marzo 1922, n. 788, ersetzt mit legge 29 giugno 1939, n. 1497) über das sogenannte „Galasso-Gesetz“ (legge 8 agosto 1985, n. 431) bis zum Codice Urbani (decreto legislativo 22 gennaio 2004, n. 42) hat sich auch in Italien der Gegenstand des Landschaftsschutzes von den Naturschönheiten (bellezze naturali) zur sogenannten nachhaltigen Entwicklung (sviluppo sostenibile) weiterentwickelt. Nachhaltigkeit bedeutet nicht Stillstand. Es geht



Blühende Magerwiesen sind nur durch Düngungsverzicht und regelmäßige Mahd zu erhalten

vielmehr darum, die Grenzen der Belastbarkeit unserer Natur und Landschaft zu erkennen und zu respektieren. Auch künftige Generationen sollen Entscheidungsspielräume haben und in einer vielfältigen und attraktiven Landschaft gut leben können.

Die grundlegenden Weichen für den Schutz unserer Lebensgrundlagen und die Weiterentwicklung und Gestaltung unseres Landes werden mit dem **Bauleitplan** und dem **Landschaftsplan** gestellt. Deshalb müssen diese beiden Planungsinstrumente in Zukunft besser als bisher **aufeinander abgestimmt werden**. Auch die verschiedenen Fördermaßnahmen im Bereich der Wirtschaft, im Besonderen Verkehr und Landwirtschaft, sind auf die angestrebte Landschaftsentwicklung auszurichten.

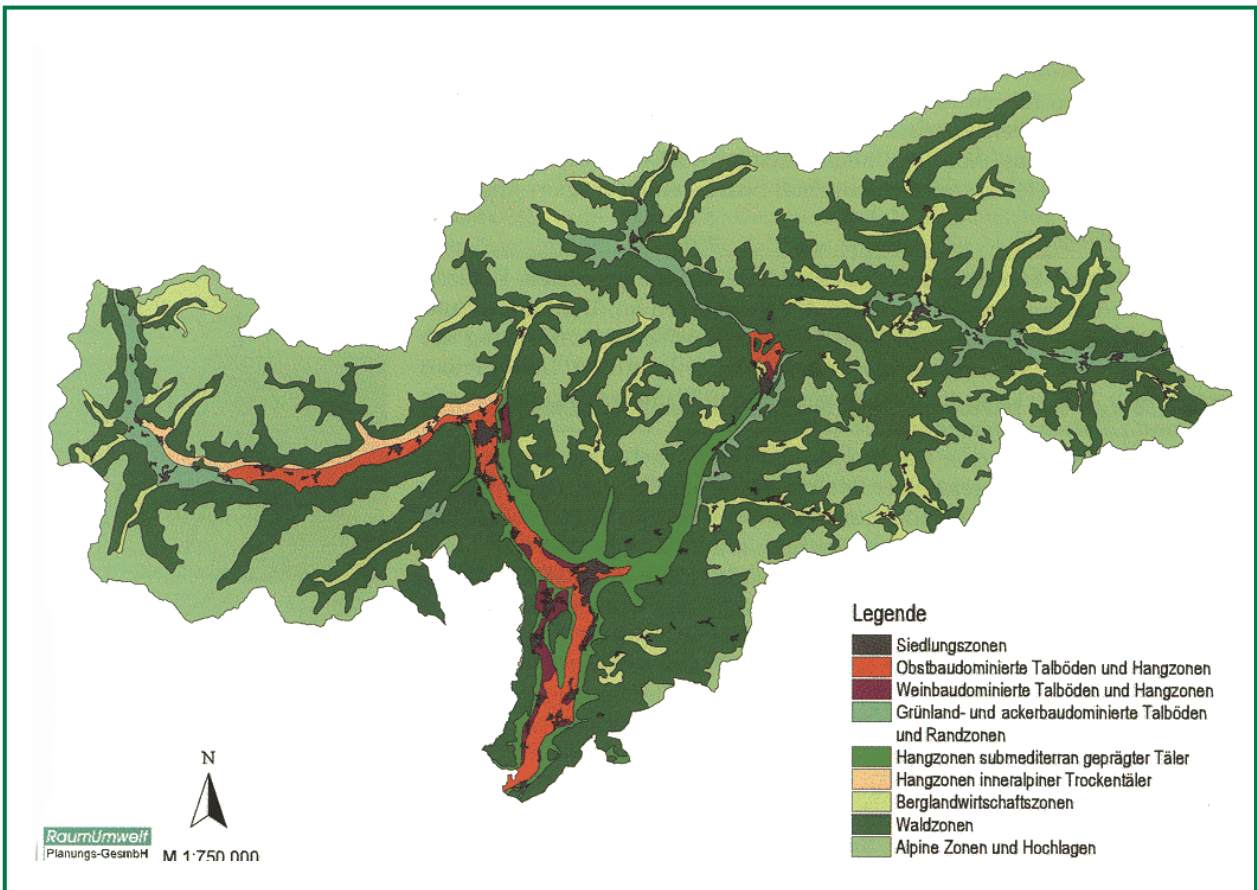
Instrumentarien zur Steuerung der Landschaftsentwicklung

- LEROP
- Fachpläne
- große Schutzgebiete: Naturparks und Nationalpark
- übergemeindliche Landschaftspläne
- Landschaftspläne
- Bauleitpläne
- Durchführungspläne und Bauordnung
- Förderpolitik
- Bildung und Öffentlichkeitsarbeit

Ein maßgeschneidertes Konzept

Unterschiedliche Landschaftsräume erfordern unterschiedliche Entwicklungsstrategien. Auf der Grundlage der aktuellen Vegetation bzw. der vorrangigen Nutzungsarten wurde Südtirol in **vier Raumtypen** und insgesamt in **neun Landschaftseinheiten** gegliedert.

Nach einer Analyse und Bewertung der Ist-Situation wurden für jede Landschaftseinheit bestehende Konflikte zwischen Nutzungs- und Schutzzielen aufgelistet und Maßnahmen, Instrumente und Umsetzungsstrategien festgelegt, um diese Konflikte zu bereinigen.



Die neun Landschaftseinheiten in Südtirol

Ziele des Landschaftsleitbildes

Das Landschaftsleitbild strebt eine sozial konsensfähige, ökonomisch und ökologisch dauerhafte Weiterentwicklung unserer Landschaft an.

Schwerpunkteziele des Landschaftsleitbildes

- **Erhalten, was wertvoll und unersetzlich ist:** Dazu dienen unsere Naturschutzgebiete und großflächigen Naturparks.
- **Eine nachhaltige Nutzung der Landschaft gewährleisten:** Zeitgemäße gesellschaftliche Bedürfnisse sind zu erfüllen, ohne die Substanz zu gefährden und den besonderen Charakter unseres Landes zu verlieren.
- **Der Natur neue Räume geben – neue Landschaftsqualität schaffen:** Neue Gewerbe- und Siedlungsflächen sowie weitere Flächen für Infrastrukturen werden auch in Zukunft notwendig sein. Aber stärker als bisher soll auch im Siedlungsraum Natur Platz finden. Raum für urbanes Grün, Dachbegrünungen, naturnahes Regenwassermanagement, Flächenentsiegelung, Verkehrsberuhigung, Landschaftsbegleitplanung und Einbindung von Landschaftsarchitekten bei relevanten Eingriffen sind Stichwörter in diesem Zusammenhang.

Partizipation und Umsetzung

Die frühzeitige Einbindung von Interessenvertretern der Landschaftsnutzer und die bedingungslose Bereitschaft zur Konfliktlösung waren die Voraussetzung für einen weit reichenden Konsens über die genehmigte Endfassung des Landschaftsleitbildes.

Zur Umsetzung der in einem langwierigen Diskussionsprozess erarbeiteten Inhalte wurden in einer „**Zusammenschau von Strategien und Maßnahmen**“ konkrete Einzelschritte – gewichtet nach Priorität und Fristigkeit – aufgelistet. So soll dieses programmatische Instrument auch operative Wirkung erhalten. Begleitende Öffentlichkeitsarbeit durch differenzierte Angebote von Print- und audiovisuellen Medien haben die Diskussion des Themas „Landschaft“ in der Öffentlichkeit wieder belebt und um neue Aspekte erweitert.

Die Zukunft unserer Landschaft

Wirtschaftliche und gesellschaftliche Veränderungen sowie politische Rahmenbedingungen prägen die Landschaft. Ein zunehmend feststellbarer Individualismus zu Lasten des Gemeinwohls, kurzfristig ausgerichtete, populistische Politik auf allen Entscheidungsebenen, möglichst uneingeschränkte Mobilität und eine Globalisierung der Lebensstile erhöhen die Gefahr des Verlustes von



Qualitative Erweiterung im landwirtschaftlichen Grün in der Gemeinde Algund: nicht verwirklichtes Projekt



Realisiertes Varianteprojekt am selben Standort: Landschaftsorientierte Architektur und zeitgenössische Verwendung natürlicher Materialien gewährleisten gute Wohnqualität und hohe Eingriffsqualität

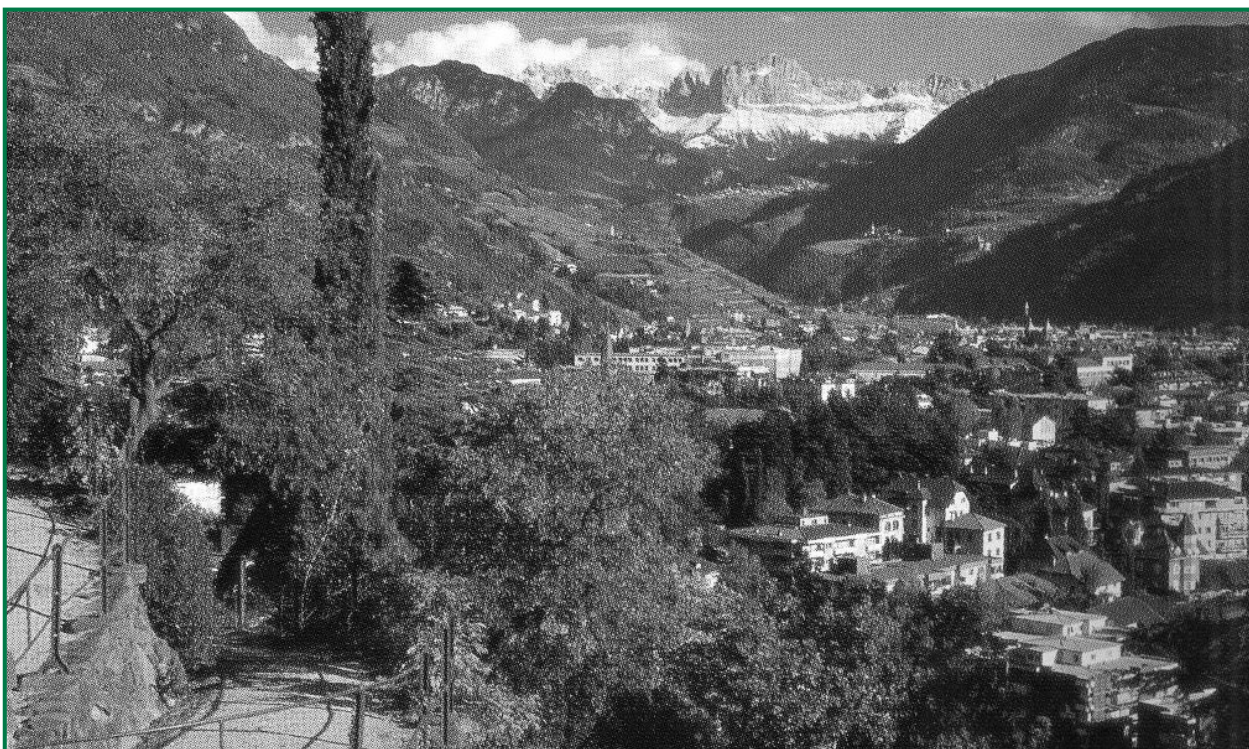
landschaftlichen Werten. Die Idealisierung, die romantisierende und die nostalgische Verklärung von Landschaftsbildern von gestern sind ebenso wenig zielführend wie das Überlassen der Landschaftsentwicklung den sogenannten Sachzwängen wirtschaftlicher Dynamik. Ob es gelingt, die im Landschaftsleitbild formulierten Ziele zu erreichen, ist eine **Frage der Balance und Gewichtung zwischen Erhalten und Weiterbauen**. Die Erhaltung des Charakters, der Unverwechselbarkeit unseres Landes und wertvoller Zeugnisse

unserer Vergangenheit ist eine Kulturaufgabe. Wir müssen abwägen zwischen Tun und Unterlassen und uns bei Eingriffen in Natur und Landschaft stets um Qualität bemühen.

Roland Dellagiacomma

Link

• www.provinz.bz.it/natur/publ/publikationen_d.asp



Die „Magie der Vielfalt“ (SMG-Slogan) und die Eigenart unseres Landes sollen erhalten bleiben

LANDSCHAFTSPLAN: Schutzkategorien Naturdenkmal, Biotop, Garten und Parkanlage

In Fortführung der in den Heften Nr. 2/2002 und Nr. 3/2004 veröffentlichten Beiträge zu den Themen Landschaftsplan und Schutzkategorien wird in Folge etwas detaillierter auf die Kategorien **Naturdenkmal, Biotop, Garten und Parkanlage** eingegangen.

1. Naturdenkmal

Als „**Naturdenkmal**“ werden **einzelne natürliche Objekte** ausgewiesen, die einen bedeutenden **wissenschaftlichen, ästhetischen, heimat- und volkskundlichen Wert** besitzen. Von insgesamt 1070 Naturdenkmälern (Stand: 1.1.2004) entfallen ca. 40% auf Einzelbäume. Es werden aber auch Quellen, Wasserfälle, Schluchten, Moore, geologische Sonderformen usw. als Naturdenkmal ausgewiesen, sofern sie das oben genannte Kriterium erfüllen. Allen Naturdenkmälern gemeinsam ist ihre **begrenzte Ausdehnung**. Zur Erhaltung des Naturdenkmals werden oftmals umliegend auch **Bannzonen** ausgewiesen.

Im Landschaftsplan sind die Naturdenkmäler aufgelistet. **Es ist verboten, die Naturdenkmäler zu beschädigen oder zu beeinträchtigen.**

Geplante **Eingriffe** sind ausschließlich von der **Landesverwaltung** (Direktor der Landesabteilung Natur und Landschaft) zu ermächtigen.

2. Biotop

Mit dem Prädikat „**Biotop**“ werden natürliche oder naturnahe Lebensräume ausgezeichnet, die zur Vielfalt in biologischer oder landschaftlicher Hinsicht oder zur ökologischen Stabilität beitragen. Sie dienen dem Schutz von seltenen oder gefährdeten Pflanzen- und Tierarten einschließlich ihrer Lebensgrundlagen.

Die ausgewiesenen Biotope können folgenden Lebensraumtypen zugeordnet werden:

- **Feuchtgebiete** (Gewässer, Feuchtwiesen und Moore)
- **Wald- und Auwaldgebiete**
- **Trockenrasen**
- **alpine Rasen**

Für diese Schutzkategorie gibt es keine einheitlichen Bestimmungen.

Allen Biotopen gemeinsam ist das **Verbot jeglicher Kulturänderung** sowohl was das Land-



Kalterer See



Schludernser Au

schaftsbild betrifft als auch die naturkundlichen Merkmale, mit besonderer Rücksicht auf die Tier- und Pflanzenwelt sowie die im Biotop bestehenden hydrologischen und mikroklimatischen Verhältnisse.

In der Regel gilt ein absolutes Verbot zur **Errichtung von Bauten und Anlagen** jeglicher Art, auch von solchen vorläufigen Charakters. Der **Verkehr mit Motorfahrzeugen** ist verboten bzw. stark eingeschränkt.

Manchmal sehen die Schutzbestimmungen Maßnahmen vor, um vorhandene **Landschaftsschäden** zu beheben oder die ökologische Situation für das Biotop zu verbessern.

Eingriffe im Bereich der Biotope sind, sofern sie von den Schutzbestimmungen nicht verboten sind, von der **Landesverwaltung** (Direktor der Landesabteilung Natur und Landschaft) zu ermächtigen.

Mit Stand vom 1.1.2004 waren in Südtirol 187 Biotope unter Schutz gestellt.

3. Garten und Parkanlage

Es handelt sich um Flächen, die **innerhalb** oder **in der Nähe von Siedlungen** liegen und wegen ihrer **Schönheit** und aufgrund ihres **bedeutsamen Pflanzenbestandes** oftmals mit den **dazugehörigen Gebäuden** unter Schutz gestellt werden. In der Regel kommen sie im städtischen Bereich vor.

Alle **Eingriffe, Bauten und Maßnahmen**, die die geschützten Gärten und Parkanlagen beeinträch-



Erdpyramiden bei Platten/Percha

tigen oder beschädigen, sind untersagt. Sind auch Gebäude in die Unterschutzstellung einbezogen, so können im Landschaftsplan besondere **Einschränkungen für Eingriffe an den geschützten Bauten** vorgesehen werden.

Die **Veränderung des Status quo** durch Baumschlägerungen, Erdbewegungen, Bauarbeiten usw. ist nur mit **Landschaftsschutzermächtigung durch die Landesverwaltung** (Direktor der Landesabteilung Natur und Landschaft) gestattet. In der Landschaftsschutzermächtigung können **Ersatzmaßnahmen** für unvermeidliche Beeinträchtigungen (z.B. Ersatzpflanzungen) vorgeschrieben werden.

Johanna Ebner

Link

- www.provinz.bz.it/natur/



Fischzuchtpark-Brixen

LANDSCHAFTS- und KULTURELEMENTE

Die gewachsene Kulturlandschaft wird geprägt von zahlreichen unterschiedlichen Landschaftselementen, welche auf natürliche Weise und durch die Art der Bewirtschaftung entstanden sind. Dazu zählen:

- **Gehölzstrukturen** (Baumreihen, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Kastanienhaine, Hecken, Lärchenwiesen)
- **Feuchtlebensräume** (Feuchtwiesen, Röhrichte, Moore, Tümpel, Wiesenbäche, offene Waale und Gräben)
- **Trockenrasen** und Ähnliches (Böschungen, Feldraine, Lesesteinhaufen)
- **Mauern, Zäune und Wege** (Trockenmauern, traditionelle Holzzäune, Hohlwege, Pflasterwege)

Solche Landschaftselemente prägen die **vielfältige Südtiroler Kulturlandschaft**, die jedem Tal und jeder einzelnen Gegend eine **eigene Identität** verleiht. Und es waren vor allem die **Bauern**, die diese Kulturlandschaft wesentlich geschaffen haben und die nun gefordert sind, diese Landschaftselemente zu erhalten und vor Zerstörung zu schützen. Damit tragen sie zur Sicherung des hohen Erlebniswertes der Landschaft für Einheimische und Gäste bei.

Die Lebensraumfunktionen der Landschaftselemente sind sehr vielfältig und für den Naturhaushalt sehr wertvoll. Sie dienen als **Brut-, Aufzucht- und Überwinterungsplätze**, als **Verstecke, Nahrungs-, Sitz- und Ruheplätze**. Turmfalke, Neuntöter, Waldohreule, Baumpieper und Grauammer benötigen Einzelbäume und Feldgehölze als Ansitzwarte und Nahrungsraum. Kiebitz, Gelbbauchunke, Laubfrosch und Libellen brauchen feuchte Wiesen sowie Kleingewässer für die Aufzucht und als Jagdraum. In Feuchtwiesen gedeihen Orchideen und es tummeln sich dort zahlreiche seltene Schmetterlinge. Streuobstalleen werden von Steinkauz, Zwergohreule, Wiedehopf, Gartenrotschwanz und Stieglitz besiedelt. Goldammer, Schwarzkehlchen, Braunkehlchen, Zauneidechse und seltene Heuschrecken leben in und auf den Böschungen und Feldrainen.

Die Erhaltung der Landschaftselemente ist aber auch für den Bauern selbst von Vorteil. Zahlreiche

Nützlinge überwintern in den Hecken, Mauern und Rainen, und wenn diese Landschaftsstrukturen in ausreichendem Umfang in der Landschaft vorhanden sind, wird die Bekämpfung der Schädlinge durch Nutztiere wesentlich erleichtert.

Auch zum Schutz des Bodens vor **Wind- und Wassererosion** sind neben einer entsprechenden Bodenbearbeitung Landschaftselemente wie Hecken und Feldraine unentbehrlich. Verwehter und erodierter Boden ist langfristig nicht ersetzbar, da die Bodenneubildung sehr lange dauert. Deshalb ist der Schutz des bestehenden Bodens sehr wichtig.

Grundsätzlich gilt:
Je mehr Landschaftselemente vorhanden und je größer und ausgedehnter diese sind, desto höher ist die Qualität der Landschaft.

Schutz

Die Beseitigung dieser Landschaftselemente (meist im Zuge landwirtschaftlicher Meliorierungen oder Intensivierungen) stellt eine **Beeinträchtigung des Landschaftsbildes** und eine **Zerstörung von Kleinlebensräumen** dar.

Bei der Begutachtung von Projekten durch die Gemeindebaukommission ist deshalb ein verstärktes Augenmerk auf den **Schutz** und die **Erhaltung dieser Landschaftselemente** zu legen und es muss alles unternommen werden, die verbliebene Kulturlandschaft zu bewahren.

Beispiele von Landschaftselementen - Teil 1

Trockenmauern

Trockenmauern sind ein landschaftlich sehr bedeutungsvolles Gestaltungselement. Sie bestehen meist als Begrenzungs- oder Stützmauern entlang von Wegen oder Steigen und als Stützmauern zur Terrassierung von Kulturgründen. Auch in ökologischer Hinsicht haben diese

Landschaftselemente als Lebensraum für viele Pflanzen und Tiere große Bedeutung.

Trockenmauern bestehen aus **Natursteinen** kleineren Ausmaßes, welche **ohne Mörtel** aufgeschichtet sind und sich wegen des Erddruckes leicht zum Berg hin neigen. Die Zwischenräume sind meist sorgfältig mit kleineren Steinen ausgefügt. Trockenmauern wurden besonders dort errichtet, wo die urbar gemachten Wiesen und Äcker steinig waren. Mit den ausgegrabenen Steinen hat man an den Wiesenrändern und Grundstücksgrenzen eben diese Mauern geformt. Eine schöne und nützliche Folgeerscheinung von Trockenmauern ist, dass sich in ihrem Bereich Sträucher und Bäume entwickeln können. Leider werden heute sehr oft riesige unschöne Zyklopenmauern gebaut, welche das Landschaftsbild häufig beeinträchtigen.



Trockenmauer - Fennberg

Zäune

Der Zaun (althochdeutsch: zun), die Einfriedung, ist das Merkmal der germanischen Siedlung und noch immer ein wesentlicher und unverwechselbarer Bestandteil der Südtiroler Landschaft. Durch ihre Schönheit können Zäune zur **Volkskunst** gerechnet werden und sind deshalb eines der ältesten Zeugnisse bäuerlicher Kunst. Im Laufe der Jahrhunderte haben sich die Zäune – zum Unterschied von Gebäuden und Arbeitsgeräten – in ihrer Bauweise kaum verändert. Südtirol hat eine ausgesprochen **reiche Zaunlandschaft** und es gibt wieder vermehrt Bauern, die sich auf das Errichten von Zäunen verstehen. Dazu hat der Heimatpflegeverband wesentlich beigetragen, der seit vielen Jahren die Erhaltung dieser Landschaftselemente fordert und im Auftrag der Landesabteilung für Natur und Landschaft auch die Beratung und Beitragsabwicklung für die Zaunförderung leistet. Die Wirkung ist nicht ausgeblieben: Im ganzen Land sind viele dieser kulturellen Zeugnisse in der örtlich traditionellen Form erneuert oder neu errichtet worden.

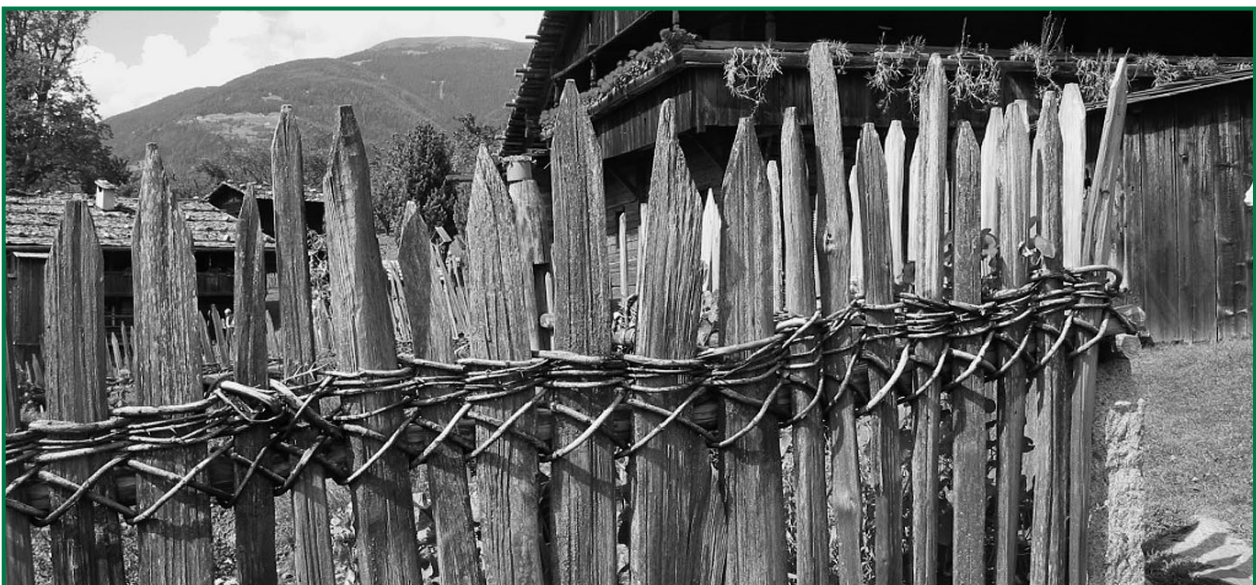
Albert Willeit

Links

- www.zeneggen.ch/historischefotos/trockenmauern.htm
- www.wsl.ch/relais/aktuell/merkblattSVS3.pdf

Beiträge für Zäune können beim Heimatpflegeverband Südtirol beantragt werden:

- <http://users.south-tyrolean.net/lv-heimatpflege/deutsch/gesuche/index.htm>



„Volkskunst“ Zaun - Dietenheim

GENEHMIGUNGSVERFAHREN bei Eingriffen in Natur und Landschaft

1. Die Erhaltungspflicht

Die **geschützten Liegenschaften und Objekte** (siehe Heft Nr. 2/2002 und Heft Nr. 3/2004) sind so zu erhalten, dass die **besonderen Eigenschaften**, derentwegen sie unter Schutz gestellt wurden, **nicht verändert** werden (**Landschaftsschutzgesetz**: Artikel 5 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr. 16).

Alle Handlungen, die zu einer **Zerstörung oder Beeinträchtigung** der geschützten Liegenschaft oder des geschützten Objektes führen, sind untersagt.

Eingriffe in diesen Bereichen sind deshalb auf ihre Landschaftsverträglichkeit zu überprüfen.

2. Die Landschaftsschutzermächtigung

Jeder, der **Arbeiten** im Bereich von **geschützten Liegenschaften und Objekten** plant, muss dazu die sogenannte **Landschaftsschutzermächtigung** einholen. Diese Verpflichtung ist im Artikel 1/bis Absatz 3 und im Artikel 7 Absatz 1 des geltenden Landschaftsschutzgesetzes vorgesehen. Mit der Durchführung der Arbeiten darf erst dann begonnen werden, wenn die Ermächtigung vorliegt.

Die für die Erteilung der Ermächtigung zuständige Behörde überprüft, ob der geplante **Eingriff** in einer **landschaftsverträglichen Art und Weise** ausgeführt werden kann, damit eine Beeinträchtigung der geschützten Liegenschaft oder des geschützten Objektes ausgeschlossen werden kann.

In der Regel ist die **Erteilung der Landschaftsschutzermächtigung an den Bürgermeister** der zuständigen Gemeinde **delegiert**. Ist für den Eingriff auch eine **Baukonzession** erforderlich, so werden Landschaftsschutzermächtigung und Baukonzession gleichzeitig erteilt und fließen in einem einzigen Dokument zusammen, nämlich in der Baukonzession.

In der Baukonzession muss **ausdrücklich** auf die **Ermächtigung in Hinsicht auf den Land-**

schaftsschutz sowie auf die entsprechenden **Vorschriften** hingewiesen werden (Artikel 6 Absatz 7 des Landschaftsschutzgesetzes).

Baukonzession und Landschaftsschutzermächtigung können jedoch auch **getrennte Verwaltungsdokumente** sein. Dies trifft dann zu, wenn die Landschaftsschutzermächtigung nicht vom Bürgermeister, sondern von der Landesverwaltung erteilt wird.

Die **Baukonzession** kann auch **stillschweigend erteilt** werden. Äußert sich der Bürgermeister innerhalb der gesetzlichen Frist von 60 Tagen nicht zum Bauantrag, so gilt dieser in urbanistischer Hinsicht als genehmigt. Die **Landschaftsschutzermächtigung** muss jedoch in **jedem Falle ausdrücklich** erteilt werden und es muss daher ein eigener Verwaltungsakt abgefasst werden.

Die **Landschaftsschutzermächtigung** hat eine **Gültigkeit von 3 Jahren** ab Ausstellungsdatum. Nach Ablauf dieser Frist muss um eine neue Ermächtigung angesucht werden.

Die Ermächtigung kann von der Einhaltung besonderer **Ausführungsvorschriften** abhängig gemacht werden. Ebenso kann eine **Kautions** festgelegt werden, um die projektkonforme Durchführung des Vorhabens bzw. die Einhaltung der Ausführungsvorschriften zu gewährleisten. Die Kautions wird im Verhältnis zum Ausmaß des Vorhabens und zum möglichen Schaden, der der Landschaft zugefügt werden könnte, festgelegt.

3. Die Verfahren zur Erteilung der Landschaftsschutzermächtigung

Je nach **Umfang** oder **Typologie des Eingriffs** können derzeit **5 Genehmigungsverfahren** im Bereich des Landschaftsschutzes unterschieden werden:

- **Genehmigungsverfahren für geringfügige Eingriffe** (sogenannte Bagatelleingriffe) gemäß **Artikel 8 Absatz 1/bis des Landschaftsschutzgesetzes** (Landesgesetz vom

25. Juli 1970, Nr. 16)

- Eingriffe gemäß Artikel 8 des Landschaftsschutzgesetzes
- Eingriffe gemäß Artikel 12 des Landschaftsschutzgesetzes
- Sammelgenehmigungsverfahren gemäß Artikel 13 des UVP-Gesetzes (Landesgesetz vom 24. Juli 1998, Nr. 7)
- UVP-Verfahren für Eingriffe gemäß Anhang 1 und Anhang 2 des UVP-Gesetzes

Alle diese Genehmigungsverfahren sehen - mit Ausnahme des Verfahrens für die Genehmigung von geringfügigen Eingriffen (sogenannte Bagatteleingriffe) und des UVP-Verfahrens - nach Einreichung der Projektunterlagen bei der gebietsmäßig zuständigen Gemeinde die Befassung der Gemeindebaukommission mit dem geplanten Eingriff vor.

4. Die Rolle der Gemeindebaukommission

Die Baukommission überprüft die eingereichten Projekte hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Zielsetzungen des Landschaftsschutzes zwecks Vermeidung von Beeinträchtigungen der geschützten Liegenschaften und Einhaltung aller Landschaftsschutzbestimmungen (Landschaftsschutzgesetz, Landschaftspläne usw.)

mit dem Landesraumordnungsgesetz und den geltenden urbanistischen Bestimmungen.

Im Verfahren zum Erlass der Landschaftsschutzermächtigung erfüllt die Gemeindebau-

kommission eine **wichtige Rolle**, da sie ein in landschaftlicher Hinsicht **fachlich-qualifiziertes Gutachten** zum geplanten Vorhaben erteilen muss. Die Gemeindebaukommission hat sich damit auseinanderzusetzen, ob die zu erwartenden Auswirkungen des Eingriffs als **landschaftsverträglich** eingestuft werden können **oder** ob die Durchführung des Eingriffs die **geschützte Liegenschaft beeinträchtigen** würde.

Im ersten Fall wird sie ein positives Gutachten zum Projekt abgeben und eventuell notwendige Ausführungsvorschriften bzw. die Hinterlegung einer Kautions für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten festlegen. **Im zweiten Fall** wird sie ein negatives Gutachten erteilen, wobei eine ausreichende Begründung für die Ablehnung des Vorhabens unverzichtbar ist (siehe *Heft Nr. 1/2001*).

Die Gemeindebaukommission kann ein Projekt, welches einen Eingriff im Bereich einer geschützten Liegenschaft oder eines geschützten Objektes vorsieht, auch **aus ausschließlich landschaftlichen Gründen negativ begutachten**.

Orientierungshilfen für die Arbeit in den Gemeindebaukommissionen, insbesondere im Hinblick auf die landschaftliche Bewertung eines Eingriffs, können dem *Heft Nr. 1/2001* entnommen werden.

Johanna Ebner

Links

- www.provinz.bz.it/natur/landschaftsschutz/
- www.provinz.bz.it/ressorts/generaldirektion/lexbrowser_d.asp (Lex Browser)



Wegebau - Dickeralp

DIE ALPENKONVENTION

Eine Chance öffnet sich

14,2 Mio. Menschen, 191.000 km², 8 Staaten, 53 Regionen, 5.800 Gemeinden – so die beeindruckenden Zahlen zum geografischen Anwendungsbereich der Alpenkonvention. Diesen vielfältigen und einmaligen Naturraum im Herzen Europas mit den unterschiedlichsten Interessen, Wünschen und Bedürfnissen seiner Bewohner in Einklang zu bringen und zu entwickeln, ist die **Zukunftschance für die Alpen im 21. Jahrhundert** - und Südtirol liegt mitten drin. Doch was beinhaltet eigentlich die Alpenkonvention genau? Welche konkreten Ziele verfolgt sie und letztendlich welche Chancen und Vorteile bietet sie für unser Land Südtirol?

Alpenkonvention – Ziel, Inhalte

Den Alpenraum nachhaltig zu sichern – d.h. die bestehenden Ressourcen der Alpen für künftige Generationen zu erhalten – ist das ehrgeizige Ziel der Alpenkonvention. Verwirklicht wird dieses Ziel über ein **rechtlich bindendes, umfassendes Regelwerk** zwischen den acht Alpenstaaten und der EU. Es besteht aus einer **Rahmenkonvention**, in der Grob-Ziele definiert sind, und den sogenannten **Durchführungsprotokollen**. Diese Protokolle beschreiben detailliert Ziele zu einzelnen thematischen Schwerpunkten wie Berglandwirtschaft, Raumplanung, Bodenschutz, Naturschutz und Landschaft, Tourismus und Freizeit, Verkehr und Energie. Vier weitere Protokolle, Wasserhaushalt, Bevölkerung und Kultur, Luftreinhaltung und Abfallwirtschaft sind grundsätzlich noch vorgesehen. Derzeit ist die Rahmenkonvention von allen neun Vertragsparteien unterzeichnet und ratifiziert, die Durchführungsprotokolle hingegen nur von vier Staaten. Die Konvention ist somit nur in



Der Erhalt der alpinen Natur- und Kulturlandschaft ist Ziel der Alpenkonvention

Österreich, Deutschland, Liechtenstein und Slowenien (ab 28. Februar 2004) **gesetzlich aktiv** und anwendbar. Die gesetzliche Legitimation aller Protokolle in sämtlicher Vertragsstaaten ist deshalb auf allen Ebenen und politischen Bühnen mit Nachdruck zu verfolgen.

Südtirol/Italien - ewiger Knackpunkt Verkehrsprotokoll

In Italien erweist sich insbesondere das Verkehrsprotokoll als Knackpunkt für die weitere Entwicklung der Alpenkonvention. So sieht Rom derzeit die Ausklammerung des Verkehrsprotokolls aus dem Gesetzesentwurf der Alpenkonvention vor. Das Verkehrsprotokoll enthält aber insbesondere für Südtirol essentielle Bereiche. Es verbietet beispielsweise nicht nur konkret neue hochrangige, alpenquerende Straßen (Stichwort "Alemagna"), sondern verpflichtet die Vertragsparteien auch zur **Senkung transitbedingter Belastungen**. Die Emission von Schadstoffen muss auf ein Maß, "das für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume erträglich ist", gesenkt werden. Doch ohne ein "bissiges" Verkehrsprotokoll wäre die Alpenkonvention zahnlos und verwässert. Die Bedeutung des Verkehrsprotokolls für die Zukunft Südtirols ist aus täglichen Zeitungsmeldungen zum Transitverkehr, zur Lärm- und Luftverschmutzung ersichtlich und somit eminent. Ohne Ratifizierung des Verkehrsprotokolls könnten bestehende Schubladen-Projekte (z.B. Ulm-Mailand) plötzlich wieder zur Diskussion stehen.

Ständiges Sekretariat – Außenstelle in Bozen

Bisher zirkulierte die Verantwortlichkeit der laufenden Geschäfte der Alpenkonvention im zweijährigen Rhythmus zwischen den Mitgliedsstaaten. Mangelnde Kontinuität und heterogener Einsatz mancher Staaten bewirkten Verzögerungen in der Entfaltung und Entwicklung der Alpenkonvention. Mit dem Beschluss zur Errichtung eines Ständigen Sekretariats vor rund zwei Jahren wurde allerdings ein weiterer Mosaikstein zum Erfolg der Alpenkonvention gelegt. Der **Hauptsitz des Sekretariats** zur Repräsentation, Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit ist im "Goldenen Dachl" in **Innsbruck** beherbergt. Die **Außenstelle** mit technisch-operativer Funktion, Alpiner Forschung und Übersetzung ist in der **Europäischen Akademie**

(EURAC) in Bozen angesiedelt. Damit wird die alpenweite Bedeutung Südtirols im Rahmen des Alpenkonventionsprozesses unterstrichen, konkrete **Forschungsprojekte** (z.B. Monitoring von Entwicklungen in den Alpen) werden in Südtirol koordiniert und entwickelt – ein Imagegewinn sowie eine konkrete Wertschöpfungsmöglichkeit (z.B. Veranstaltungen) für Südtirol.

VIII. Alpenkonferenz mit neuen Zielen

Kürzlich fand in Garmisch-Partenkirchen die VIII. Alpenkonferenz statt. Die Alpenkonferenz ist das alle zwei Jahre stattfindende **Treffen der zuständigen Minister der Alpenstaaten und der EU**, welche den Prozess der Alpenkonvention übergeordnet steuert. Der Vorsitz wechselte dabei von Deutschland auf Österreich - Vorsitzender der Alpenkonvention ist somit bis 2006 der österreichische Umweltminister Josef Pröll, der sich in einem umfassenden, **mehnjährigen Arbeitsprogramm** viel vorgenommen hat: So soll beispielsweise der Transitverkehr durch länderübergreifende Maßnahmen verringert werden, ein Alpenzustandsbericht zum Umsetzungsstand der Alpenkonvention erstellt sowie das Image der Alpenkonvention in der Bevölkerung verbessert werden.

Ziel der NGOs

Die NGOs, u.a. der Club Arc Alpin mit dem Alpenverein Südtirol (AVS), begrüßen die motivierte Haltung des österreichischen Vorsitzlandes zur Fortsetzung des Alpenkonventionsprozesses. In einem Brief an alle Südtiroler Senatoren, Kammerabgeordnete, EU-Parlamentarier und Politiker setzt sich der AVS primär für folgende Grundsatzziele zur Alpenkonvention ein:

- **Ratifizierung** der bestehenden **Durchführungsprotokolle** in Rom
- **Formulierung und Ratifizierung der noch offenen Protokolle** "Bevölkerung und Kultur", "Wasserhaushalt", "Luftreinhaltung" und "Abfallwirtschaft"
- effektive **Umsetzung von Kernzielen** durch konkrete Projekte und Initiativen sowie deren finanzielle Unterstützung
- **mehr Öffentlichkeitsarbeit** für die Alpenkonvention auf allen Kommunikationsebenen

Was bringt die Zukunft?

In Italien und somit auch in Südtirol ist die Alpenkonvention derzeit noch nicht gesetzlich wirksam. Um diesen Prozess zu beschleunigen, könnte die Südtiroler Landesregierung mit gutem Beispiel vorangehen und **die Alpenkonvention samt**

Durchführungsprotokolle einfach auf **Landesebene beschließen** und verabschieden. Dies wäre ein beispielhaftes Signal an den Staat Italien. Der Druck auf das römische Parlament zur Ratifizierung der Protokolle würde dadurch verstärkt. Dabei könnte auch ein **Schulterschluss** mit anderen betroffenen italienischen Provinzen (z.B. Aosta, Piemont, Ligurien usw.) praktiziert werden.

Aufgrund des außerordentlich hohen rechtlichen Stellenwertes stellt die Alpenkonvention eine der wenigen Möglichkeiten dar, die **Probleme des Alpenraumes ganzheitlich und umfassend in den Griff zu bekommen**. Die Bedeutung der Alpenkonvention für Menschen und Natur im Alpenraum ist somit gewaltig. Entsprechend zäh gestalten sich aber die politischen Verhandlungen zu den einzelnen Protokollen in den Ländern. Genau dieser umfassende Ansatz in einer derart großen Region wie den Alpen und die rechtliche Verbindlichkeit der Protokollinhalte machen ein kontinuierliches Weiterkommen schwierig und gestaltet sich für die Befürworter effektiv zur Sisypusarbeit.

Mit der effektiven Umsetzung der Inhalte der Alpenkonvention bieten sich **neue Chancen für eine nachhaltige Entwicklung in den Alpen**. Ein langer Atem ist nötig, aber das Ergebnis lohnt sich allemal. Die Alpenkonvention - eine Chance öffnet sich.

Thomas Schmarda

Literatur/Links

- "Vademecum Alpenkonvention": (handliches Büchlein), erhältlich bei peter.hasslacher@alpenverein.at
- www.alpenkonvention.org
- "Alpenkonvention Innsbruck News": (aktueller E-Mail-Newsletter), zu bestellen bei peter.hasslacher@alpenverein.at



Wasser – eine wertvolle Ressource für die Zukunft



STIFTUNG SÜDTIROLER SPARKASSE

WIR STIFTEN KULTUR

Impressum

Herausgeber:

Alpenverein Südtirol, Vintlerdurchgang 16, I-39100 Bozen
Tel. +39 0471 978 141, Fax +39 0471 980 011 • natur-umwelt@alpenverein.it • www.alpenverein.it

Dachverband für Natur- und Umweltschutz in Südtirol, Kornplatz 10, I-39100 Bozen
Tel. +39 0471 973 700, Fax +39 0471 976 755 • info@umwelt.bz.it • www.umwelt.bz.it

Heimatspflegeverband Südtirol, Schlernstraße 1, I-39100 Bozen
Tel. +39 0471 973 693, Fax +39 0471 979 500 • lv-heimatzb@rolmail.net • www.heimatspflege.net

Redaktion: Griseldis Dietl, Thomas Schmarda

Fotos: Archiv Alpenverein Südtirol (Horst Palla S.1, Erich Eder S.14, Josef Hackhofer S.15),
Archiv Landesabteilung Natur und Landschaft (S.3 bis S.7), Archiv Amt für Landschaftsökologie (S.8 und S.9), Albert Willeit (S.11),
Archiv Dachverband für Natur- und Umweltschutz (S.13)

Druck/Layout: Karo-Druck

© Nr. 4/2005 Alle Rechte bei den Herausgebern. Vervielfältigung, auch auszugsweise, nicht ohne schriftliche Genehmigung der Herausgeber.
• Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Bisherige Ausgaben:

Nr. 1/2001 • Die Gemeindebaukommission • Orientierungshilfen • Die Wilde Krimml: ein Lehrstück
Nr. 2/2002 • Gemeindebaukommission: Ergänzendes • Der Landschaftsplan • Meliorierung: Glurnser Schuttkegel • Raumordnung: Nordtirol
Nr. 3/2004 • Gemeindebaukommission: Bauen im landwirtschaftlichen Grün, Ensembleschutz
• Landschaftsplan: Schutzkategorie Weite Landstriche • Natura 2000